

Allgemeine Geschäftsbedingungen des naTo e. V.

Nutzungsverträge, Mietverträge und Künstlerverträge mit dem naTo e.V. bedürfen der Schriftform. Allen Verträgen liegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen in der naTo Leipzig, Karl-Liebknecht-Straße 46, 04275 Leipzig zugrunde. Die nachfolgenden Bedingungen regeln das Mietverhältnis bzw. die Nutzung des Objektes und stellen die Allgemeinen Geschäftsbedingung des naTo e.V. dar.

§1 Gegenstand des Vertrages

Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus:

- a) dem Nutzungs- oder Mietvertrag oder
- b) dem Künstlervertrag und
- c) den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des naTo e. V.

§2 Mieter | Nutzer

- a) Der Mieter/Nutzer/Veranstalter übernimmt die volle Verantwortung für den gesamten Ablauf der Veranstaltung, insbesondere für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung.
- b) Der im Vertrag genannte Mieter/Nutzer ist für die in den Mieträumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter und auf allen Veröffentlichungen als solcher anzugeben. Untervermietung durch den Mieter/Nutzer ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die naTo-Geschäftsleitung zulässig.

§3 Durchführung der Veranstaltung

- a) Alle aus der Veranstaltung entstehenden Kosten hat der Mieter/Nutzer selbstständig zu tragen wie: GEMA, KSK, Ausländersteuer, Honorare, Technikkosten, Tantiemen, Catering und ähnliches, es sei denn, im Nutzungsvertrag wurden diesbezüglich andere Regelungen getroffen.
- b) Der Mieter/Nutzer verpflichtet sich, alle eventuell entstandenen Schäden, die aus der Nutzung dem naTo e.V. entstehen, zu beheben, soweit er sie zu vertreten hat.
- c) Das Nutzungsobjekt darf ausschließlich unter Einhaltung der vereinbarten Besucherkapazität zu dem im Nutzungsvertrag angegebenen Vertragszweck benutzt werden. Überbelegung, Untervermietung (s. §2) und sonstige Überlassung an Dritte ist nicht erlaubt.
- d) Spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung hat der Mieter/Nutzer dem naTo e.V. einen generell verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen (auch im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften).
- e) Der Mieter/Nutzer muss dem naTo e.V. einen Ansprechpartner benennen, der auch zur Entgegennahme aller Erklärungen durch den naTo e.V. bevollmächtigt ist. Zudem muss er während der gesamten Veranstaltung (auch von Aufbaubeginn bis Aufbauende) anwesend oder für den naTo e.V. sofort erreichbar sein. Hierzu muss mindestens eine Funktelefonnummer mitgeteilt werden.
- f) Sollte der Mieter/Nutzer über keine eigenen Eintrittskarten verfügen, müssen spezielle naTo-Eintrittskarten für Mietveranstaltungen verwendet werden.
- g) Der Mieter/Nutzer verpflichtet sich, spätestens 30 min nach der Veranstaltung mit dem zügigen Abbau des gesamten mitgebrachten Equipments zu beginnen.

§4 Hausrecht, Ordnungsdienst

- a) Das alleinige Hausrecht für das gesamte Nutzungs-/Mietobjekt steht nur dem naTo e.V. zu. Das Hausrecht wird von beauftragten Dienstkräften ausgeübt. Soweit erforderlich haben das Personal des Vermieters, des gastronomischen Betriebes, des Sanitätsdienstes sowie der Polizei, der Feuerwehr, die Dauerpächter und das Kontrollpersonal ungehinderten Zutritt zu den zur Nutzung überlassenen Räumen. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Den Anordnungen der bei dem Vermieter Beschäftigten ist Folge zu leisten.
- b) Der Ordnungsdienst zur störungsfreien Abwicklung des Publikumsverkehrs bei Beginn und am Schluss sowie während der Veranstaltung werden vom naTo e.V., soweit im Miet-/Nutzungsvertrag nichts anderes bestimmt ist, in dem von ihm zu bestimmenden Ausmaß bestellt. Die Kosten sind vom Mieter/Nutzer zu tragen und Bestandteil des Mietpreises/Nutzungsentgelts. Die Einlasskontrolle obliegt dem Mieter/Nutzer, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.
- c) Bei Übernahme der Mietsache sind erkennbare Beschädigungen vom Mieter/Nutzer sofort geltend zu machen.
- d) Der Einsatz von Spezialeffekten (offene Feuer, Pyrotechnik) ist mit dem Veranstalter im Voraus zu klären. Alle während der Vorstellung zum Einsatz kommenden Materialien, elektrischen Geräte, und Betriebsmittel, Chemikalien, Flüssigkeiten und pyrotechnischen Effekte müssen den in Theatern geltenden DIN, VDE und EN Vorgaben und Normen entsprechen.
- e) Der Einsatz von feuergefährlichen Stoffen, Mineralöl und Spiritus, verflüssigte oder verdichtete Gase und ähnlichem wird vom naTo e.V. nicht erlaubt.
- f) Papier, Holzwolle, Stroh und andere Verpackungsmaterialien dürfen nicht im Vertragsobjekt aufbewahrt werden.
- g) Dekorationsstücke dürfen ausschließlich aus schwer entflammaren Stoffen nach DIN 4102 verwendet werden. Die Schwerkentflammbarkeit der Gegenstände ist schriftlich nachzuweisen.
- h) Es obliegt dem Mieter/Nutzer eine ausreichende Anzahl von Brandsicherheitswachen und Personal für den Sanitätsdienst anzufordern. Sollte der naTo e.V. der Überzeugung sein, dass Brandsicherheitsdienst und Sanitätsdienst nicht ausreichend gewährleistet ist, so ist er berechtigt für Rechnung des Mieter/Nutzer zusätzliche Brandsicherheitswachen und Personal für den Sanitätsdienst anzufordern.
- i) Der Mieter/Nutzer wurde unterrichtet und hat sich verpflichtet, dass alle Maßgaben zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei Lautsprecherwiedergabe einzuhalten sind. → Dies bedeutet nach DIN 15905-5, Ausgabe: 1989-10: Der Grenzwert für den Beurteilungspegel liegt bei 99dB(A), bezogen auf eine Beurteilungsdauer von 2 Stunden. Durch den Zeitzuschlag entsteht eine Dosisbeschränkung: 1 Stunde 102dB(A), 2 Stunden 99dB(A), 4 Stunden 96dB(A), 8 Stunden 93dB(A).
- j) Der Mieter/Nutzer muss alle gesetzlichen Bestimmungen, z. B. die DIN- und Unfallverhütungsvorschriften, Jugendschutzgesetz, Gewerbeordnung sowie Versammlungsstättenverordnung einhalten.

- k) Der Mieter/Nutzer sorgt dafür, dass während der Veranstaltung (auch von Aufbaubeginn bis Aufbauende) alle Feuerlöscher, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln sowie Heiz- und Lüftungsanlagen frei zugänglich sind und unversehr bleiben. Insbesondere gilt das für die Notausgänge.
- l) Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung kann der naTo e.V. eine Reinigungszulage vom Mieter/Nutzer verlangen.
- m) Folgende Tätigkeiten darf der Mieter/Nutzer nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch den naTo e.V. durchführen:
 - freier Ausschank oder Verkauf von Lebensmitteln oder Getränken,
 - gewerbliches Fotografieren,
 - gewerbliche Film-, Ton-, Fernseh-, Funk- und Tonbandaufnahmen,
 - jede Form von Werbung auf dem Gelände des naTo e.V.,
 - Anbieten und Verkauf von Merchandisingprodukten.

§5 Bedienung technischer Einrichtungen

- a) Die technischen Einrichtungen des naTo e.V. dürfen nur von Mitarbeitern des naTo e.V. oder durch von ihm beauftragte Dritte bedient werden. Für technische Störungen übernimmt der naTo e.V. außer im Fall vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlungen keine Haftung.
- b) Die Tonanlage- oder/und Lichtenanlage kann vom Mieter/Nutzer durch Fachpersonal bedient werden. Dafür muss er eine ausdrückliche Genehmigung vom naTo e.V. erhalten.
- c) Während der Nutzung der Tonanlage- oder/und Lichtenanlage ist aber weiterhin der durch den naTo e.V. eingesetzte Mitarbeiter weisungsberechtigt.

§6 Abbruch von Veranstaltungen

- a) Der naTo e.V. kann bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen vom Mieter/Nutzer die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Mieter/Nutzer dieser Aufforderung nicht nach, so ist der naTo e.V. befugt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Mieters/Nutzers durchzusetzen.
- b) Den Mieter/Nutzer ist in solchen Fällen zur Zahlung des vollen Mietbetrages verpflichtet. Er haftet auch für etwaige Verzugsschäden. Der Mieter/Nutzer kann dagegen keine Schadensersatzansprüche gegenüber dem naTo e.V. geltend machen.

§7 Dokumentation von Veranstaltungen | Bild- und Tonrechte

- a) Der naTo e.V. zeichnet grundsätzlich alle Veranstaltungen, die in seinem Haus stattfinden, auf Video auf. Dies erfolgt zu Dokumentations- und Kommunikationszwecken. Der naTo e.V. hat das Recht, diese Aufzeichnungen zur Bekanntgabe (Werbung) von Veranstaltungen mit den aufgezeichneten Künstler/-innen zu verwenden. Sollte eine solche Aufzeichnung nicht gewünscht sein, ist dem bis mindestens 2 Werktage vor dem Auftritt schriftlich zu widersprechen.
- b) Dem Mieter/Nutzer ist es nur bei ausdrücklicher Zustimmung des naTo e.V. gestattet, während der Proben- und Einrichtungszeiten Film, Ton- und Bildaufnahmen im Veranstaltungssaal anzufertigen. Insbesondere ist es ihm untersagt, entsprechende Aufnahmen anzufertigen, die Mitarbeiter/-innen des naTo e.V. enthalten.

§8 Haftung

- a) Der Mieter/Nutzer trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung sowie des reibungslosen Ablaufs der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung und übernimmt hierfür die Haftung, u. a. gegenüber den Besuchern, dem naTo e.V. und sonstigen Dritten.
- b) Der Mieter/Nutzer hält sich an alle gesetzlichen Regelungen. Ferner haftet er für Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden und hat den Schaden umgehend und fachgerecht zu beseitigen.
- c) Der Mieter/Nutzer haftet auch dafür, dass keine gewerblichen/urheberrechtlichen Schutzrechte Dritter oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften zum Schutze Dritter verletzt werden. Der Mieter/Nutzer stellt den naTo e.V. von jeglicher Inanspruchnahme hieraus frei.
- d) Der naTo e.V. schließt jede Haftung aus, für während der o. g. Veranstaltung vom Mieter/Nutzer eingesetzte betriebsfremde elektrische Geräte, elektrische Betriebsmittel oder anderes technisches Zubehör:
 - welche ohne Erlaubnis (d. h. naTo e.V. wurde nicht vorher vom Mieter/Nutzer darüber informiert) betrieben wurden,
 - welche sich nicht in einem geprüften und den DIN, VDE und EN Vorgaben und Normen entsprechenden Zustand befinden und mit den genehmigten Prüfkennzeichnungen versehen sind,
 - welche wissentlich oder fahrlässig nicht ordnungsgemäß betrieben wurden.
- e) Der Mieter/Nutzer ist verpflichtet eine spezielle Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen, wobei die Deckungssumme für Personenschäden mindestens 1.0 Mio, hinsichtlich Sachschäden 0,5 Mio und für Vermögensschäden 10.000,00 betragen muss. Der Versicherungsabschluss ist dem naTo e.V. spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen. Führt der Mieter/Nutzer den Versicherungsnachweis nicht, ist der naTo e.V. berechtigt, eine Haftpflichtversicherung zu Lasten des Mieters/Nutzers abzuschließen.

§9 Schlussbestimmung, Nebenabreden und Gerichtsstand

- a) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Miet- bzw. Nutzungsvertrages. Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- b) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder der AGB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. naTo e.V. und Mieter/Nutzer sind zu einer dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages entsprechenden Anpassung verpflichtet.
- c) Die personenbezogenen Daten unserer Geschäftspartner werden entsprechend §28 und §29 BDSG im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet.
- d) Für alle Streitigkeiten über den Nutzungsvertrag einschließlich dieser Bedingungen sowie zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag wird Leipzig als Erfüllungsort und Gerichtsstand vereinbart. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.